ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNG
- GRUNDSTÜCKSGRENZE BESTEHEND
- " WEGFALLEND
- " GEPLANT
- FESTGESTELLTE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- FESTZUSTELLENDE "
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- (I) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELH. ZULÄSSIG
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- FESTZUSTELLENDE BAUGRENZE
- GEBÄUDE VORHANDEN
- GEBÄUDE DIE NOCH NICHT IM KATASTER ENTHALTEN SIND
- VERKEHRSFLÄCHE
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

- AUFZUHEBENDER SPIELPLATZ
- " PARKANLAGE
- 10000/10000 HÖHE DER VERKEHRSFL. GELÄNDEHÖHE
- ZU ERHALTENDER BAUM
- ANZUPFLANZENDER BAUM
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

- GA GARAGEN
- GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MIT ANGABE DER HAUPTFIRSTRICHTUNG
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE

GBH = GEBÄUDEHÖHE / DACHFORM- UND DACHNEIGUNG

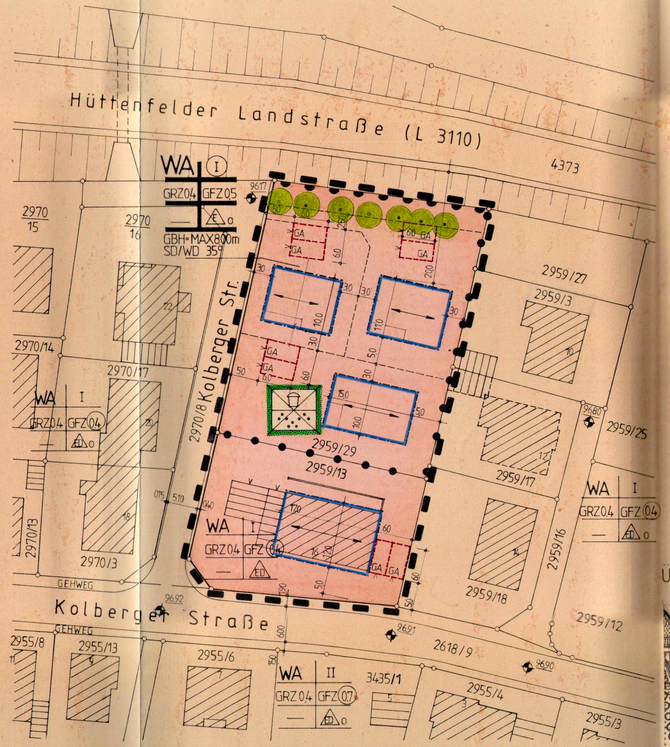

HINWEIS:

DIE BEBAUUNGSPLANVORSCHR. (SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN) DES URSPRUNGSPLANES "HÜTTENFELDER LANDSTR. I. ÄNDERUNG" GEN. AM 17.2.1971 SIND BIS AUF §4 ZIFFER 5 SATZ 1 UND 2 AUCH FÜR DIE III. TEILÄNDERUNG ANZUWENDEN.

AMTLICHE BEGLAUBIGUNG

DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DIE BEZEICHNUNG DER FLURSTÜCKE STIMMEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES MIT DEM LIEGENSCHAFTS-KATASTER ÜBEREIN.

HEIDELBERG, DEN 7. JUNI 1985

STAATLICHES VERMESSUNGSAMT

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000 (AUSZUG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN)

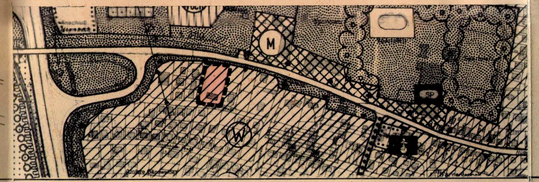

RHEIN-NECKAR-KREIS

Stadt

HEMSBACH

BEBAUUNGSPLAN

„HÜTTENFELDER LANDSTRASSE" III. TEILÄNDERUNG

18,3

M 1:500

0 5 10 20 30 40 50

DEM BEBAUUNGSPLAN „HÜTTENFELDER LANDSTRASSE" III. TEILÄNDERUNG LIEGEN ALS RECHTSVORSCHRIFTEN ZUGRUNDE:

1. BUNDESBAUGESETZ VOM 18.8.1976 / 6.7.1979
2. LANDESBAUORDNUNG VOM 20.6.1972 / 12.2.1980 / 28.11.1983
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15.9.1977

VERFAHRENSVERMERKE:

AUFSTELLUNG
DER GEMEINDERAT HAT DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN — am 13.7.84

BEKANNTMACHUNG
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE GEM. § 2 (1) BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT — am 26.7.84

BÜRGERBETEILIGUNG
DIE GEMEINDE HAT DIE ALLGEM. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG GEM. § 2 a BBAUG ÖFFENTLICH DARGELEGT — am 26.7.84

BEBAUUNGSPLANENTW.
NACH DER BÜRGERBETEILIGUNG UND DER ANHÖRUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HAT DER GEMEINDERAT DEM ENTWURF ZUGEST. — am 25.1.85

ÖFFENTL. AUSLEGUNG
DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEIGEFÜGTER BEGRÜNDUNG HAT NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG FÜR DIE DAUER EINES MONATS GEM. § 2 a (6) BBAUG AUSGELEGEN — am vom 27.2.85 bis 29.3.85

SATZUNG
DIE GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG NACH PRÜFUNG DER VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN — am 19.4.85

HEMSBACH, DEN 5.6.1985
DER BÜRGERMEISTER

GEFERTIGT:
HEMSBACH, DEN 12. SEPT. 1984
ÜBERARBEITET:
HEMSBACH, DEN
STADTBAUAMT

GENEHMIGUNGSVERMERK:
Genehmigt
gem. §: 11 BauGB
Heidelberg, den 08. Juli 1985
Rhein – Neckar – Kreis
Landratsamt
– Kreisbauamt –

INKRAFTTRETEN
DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG AM 25.7.1985
IST DER BEBAUUNGSPLAN AM TAGE DER VERÖFFENTLICHUNG GEM § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN
DER BÜRGERMEISTER